Allerhöchste Befehle und Ukasen Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 15. Ukas Eines Dirigirenden Senates, folgenden Inhalts: Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat sich ein Dirigirender Senat vortragen lassen: die vom Herrn Justiz-Minister, Staats-Secretair Seiner Kaiserlichen Majestät, Geheimrath und Ritter Grafen Victor Nikititsch Panin am 1. December 1853 sub Nr. 25,607 beantragte, am 23. November 1853 Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths, betreffend die Maßregeln zur Vermeidung der Anhäufung von Arrestanten in den Haftanstalten und die Vertheilung der Verbrecher aus der Zahl der Bewohner Sibirien's an den Verbannungsorten. Befohlen: Von der erwähnten Allerhöchst bestätigten Meinung des Reichsraths die erforderliche Anzahl von Exemplaren abdrucken zu lassen und dieselben, zur Anleitung und behufs der erforderlichen Anordnungen zur Erfüllung jener Meinung, an alle Gouvernements-, Heeres- und Provinzial-Regierungen, die Palaten des Kriminal-Gerichtes, Gewissens-Gerichte und an die Tobolskische Behörde für die Verwiesenen bei Ukasen zu versenden, auch durch ebenmäßige Ukasen die Herren Minister, Ober-Befehlshaber der Gouvernements und die Civil-Gouverneure in Kenntniß zu setzen; dem Heiligst Dirigirenden Synode aber, allen Departements Eines Dirigirenden Senats und deren allgemeinen Versammlungen Nachricht zu communiciren und in der 1. Abtheilung der beim Dirigirenden Senat erscheinenden Ukasen-Sammlung einen Abdruck zu veranstalten, und hierüber dem Comptoir der Senats-Typographie Nachricht zu geben, behufs der dem Herrn Ober-Dirigirenden der 2. Abtheilung der eigenen Canzellei Seiner Kaiserlichen Majestät hierüber zu machenden Mittheilung dem Departement des Justiz-Ministeriums eine Abschrift dieser Verfügung zu communiciren:

Betreffend: Maßregeln zur Vermeidung der Anhäufung von Arrestanten in den Haftanstalten und die Vertheilung der Verbrecher aus der Zahl der Bewohner Sibiriens an Verbannungsorten.

Aus dem 1. Departement vom 22. December 1853, Nr. 56,278.

Seine Kaiserliche Majestät haben die in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Meinung in Sachen, betreffend die Maaßregeln zur Vermeidung der Anhäufung von Arrestanten in den Haftanstalten und die Vertheilung der Verbrecher aus der Zahl der Bewohner Sibirien's an den Verbannungsorten Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterschrieben: Präsident des Reichsrathes, Fürst A. Tschernyschew.

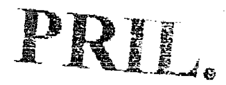
Den 23. November 1853.

Meinung des Reichsraths.

Ausgezogen aus den Journälen: der vereinigten Departements vom 17. September und der allgemeinen Versammlung vom 26. October 1853.

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Gesetze und der Civil- und geistlichen Angelegenheiten und in der allgemeinen Versammlung, — nach Beprüfung der Vorstellung des Ober-Dirigirenden der II. Abtheilung der Eigenen Canzellei Seiner Kaiserlichen Majestät, betreffend die Maaßregeln zur Vermeidung der Anhäufung von Arrestanten in den Haftanstalten und die Vertheilung der Verbrecher aus der Zahl der Bewohner Sibirien's an den Verbannungsorten — als Meinung festgestellt:

I. Zur Beseitigung der Unbequemlichkeiten, welche aus der mangelhaften Einrichtung der Haftanstalten überhaupt, besonders aber der Corrections-Anstalten entspringen, zeitweilig bis zur bessern Einrichtung jener Anstalten folgende Regeln festzustellen:



Raths vom 13. November 1850, zur Abgabe in den Militairdienst, statt der Abgabe ins Arbeitshaus, verurtheilt worden sind, ist auch in Grundlage dieser obengedachten Meinung des Reichsraths zu verfahren.

D. An Stelle der Artt. 47, 49 und 53, und zur Ergänzung des Art. 48 der Beilage zum Art. 1534 des Ustaws über Verwiesene (Forts. VI).

An die Stelle der, in den Punkten 47, 49 und 53 der Beilage zum Art. 1534 des Ustaws über Verwiesene enthaltenen, Regeln über die zu schwerer Zwangs-Arbeit Verurtheilten, welche zu den Arbeiten untauglich sind, treten folgende Bestimmungen:

1) Zu schwerer Zwangs-Arbeit Verurtheilte, welche, nach ihrer Ankunft in Tobolsk, sich zu keiner Arbeit tauglich erweisen, werden zur Kathegorie der hinfälligen zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilten gezählt und von der Tobolskischen Behörde über die Verwiesenen in die Gefängnisse Sibiriens vertheilt. Hierbei wird darauf gesehen, daß die zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilten, welche, urtheilmäßig, nach Ost-Sibirien bestimmt sind, nur in dem Falle in den Gefängnissen West-Sibiriens belassen werden dürfen, wenn es offenbar unmöglich ist, sie nach ihren Bestimmungsorten zu transportiren.

2) Von den hinfälligen zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilten werden: a) Diejenigen, welche zu Arbeiten in Bergwerken ohne Termin verurtheilt sind, drei Jahre in Fuß- und Handfesseln im Gefängniß gehalten und darauf nach den entferntesten Orten derjenigen Gouvernements zur Ansiedelung (на поселение) verschickt, woselbst sie zu den Arbeiten gebraucht worden sind oder hätten werden sollen, mit dem Verbote, sich irgend wie von diesen Orten zu entfernen; b) Diejenigen, welche zu Arbeiten in Bergwerken auf 15 bis 20 Jahre verurtheilt sind, werden gleichfalls drei Jahre in Fuß- und Handfesseln im Gefängnisse gehalten und darauf in Ost-Sibirien angesiedelt; c) Diejenigen, welche auf 12 bis 15 Jahre zu Arbeiten in Bergwerken verurtheilt sind, werden 2 Jahre in Fuß- und Handfesseln im Gefängnisse gehalten und dann nach den weniger entfernten Orten des östlichen Sibiriens zur Ansiedelung geschickt; d) Diejenigen, welche auf 10 bis 12 Jahre zu Festungs-Arbeiten verurtheilt sind, werden zwei Jahre nur in Fuß-Fesseln im Gefängnisse gehalten und dann nach einem der Gouvernements oder Provinzen des östlichen Sibiriens zur Ansiedelung geschickt; e) Diejenigen, welche auf 8 bis 10 Jahre zu Festungs-Arbeiten verurtheilt sind, werden 1 Jahr und 6 Monate in Fußfesseln im Gefängnisse gehalten und dann auch nach Ost-Sibirien zur Ansiedelung geschickt; f) Diejenigen, welche auf 6 bis 8 Jahre zu Fabrik-Arbeiten verurtheilt sind, werden ein Jahr in Fußfesseln im Gefängnisse gehalten und dann nach Ost-Sibirien zur Ansiedelung geschickt und g) Diejenigen, welche auf 4 bis 6 Jahre zu Fabrik-Arbeiten verurtheilt sind, werden, nachdem sie ein Jahr ohne Fesseln im Gefängniß gehalten worden sind, nach Ost-Sibirien, zur Ansiedelung geschickt.

3) Für Diejenigen zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilten, deren Detention in Fesseln, nach Art. 48 der Beilage zum Art. 1534 des Ust. über Verwiesene, für unmöglich befunden wird, werden die Zeiträume der in diesen Regeln bestimmten Gefängnißhaft verlängert: für die zu Arbeiten in Bergwerken ohne Termin Verurtheilten um drei, für die zu eben diesen Arbeiten auf eine gewisse Zeit Verurtheilten um zwei Jahre, für die Uebrigen aber um ein Jahr.

III. Zur Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen des Straf-Codex und des Ustaws über Verwiesene rücksichtlich der Vertheilung der Verbrecher aus der Zahl der Bewohner Sibiriens an den Verbannungsorten, wird verordnet:

A. Zur Ergänzung des Art. 35 des Straf-Codex.

1) Die Bewohner des Tobolskischen und Tomskischen Gouvernements werden, je nach der Größe der Schuld und dem Grade der für dieselbe bestimmten Strafe, nach mehr oder minder entfernten Orten der Gouvernements Irkutsk oder Jeniseisk verschickt. Hierbei wird darauf gesehn, daß die Verurtheilten aus der Zahl der Bewohner des Tobolskischen Gouvernements stets nach dem Gouvernement Jeniseisk und die aus dem Tomskischen Gouvernement nach dem Gouvernement Irkutsk verschickt werden;

die Bewohner der Gouvernements Jeniseisk und Irkutsk, der Trans-Baikalischen Provinz, der Stadtbefehlshaberschaft Kiächta, werden nach der Provinz Jakutsk verschickt;

die Bewohner der Provinz Kamtschatka werden nach der Provinz Jakutsk und zwar nach den westlichen, von Jakutsk am entferntesten belegenen, Orten derselben (die Bezirke Wiluisk und Werchojansk) verschickt;

die Bewohner der Provinz Jakutsk selbst werden nach anderen, von ihrem früheren Wohnorte entfernten und am wenigsten bevölkerten Bezirken derselben verschickt.

2) Die zu den vier ersten, im Art. 35 des Straf-Codex angegebenen Graden der Verbannungs-Strafe zum Wohnen Verurtheilten können, während einer bestimmten Zeit, gemäß der vom Gericht in dessen Urtheil getroffenen Verfügung sich nicht aus der Stadt, dem Flecken oder dem Dorfe entfernen, die ihnen zum Aufenthalte angewiesen sind, und zwar:

a) die zum 1. Grade dieser Strafe Verurtheilten 4 bis 5 Jahr lang;
b) die zum 2. Grade dieser Strafe Verurtheilten 3 bis 4 Jahr lang;
c) die zum 3. Grade dieser Strafe Verurtheilten 2 bis 3 Jahr lang;
d) die zum 4. Grade dieser Strafe Verurtheilten 1 bis 2 Jahr lang;

den zum 5. Grade dieser Strafe Verurtheilten ist nur verboten, sich aus den Gouvernements oder Provinzen zu entfernen, nach welchen sie verwiesen sind.

B. Zur Ergänzung des V. Abschnittes des VI. Hauptstückes des Ust. über die Verwiesenen.

Die Bewohner Sibiriens, welche zur Verbannung zum Wohnen verurtheilt sind, werden in den zu ihrer Niederlassung bestimmten Gouvernements und Provinzen nach den Bezirken in der Ordnung vertheilt, welche in der Ergänzung zum Art. 35 des Straf-Codex angegeben ist, auf Bestimmung der Expeditionen für die Verwiesenen (oder der Abtheilungen der Provinzial-Regierungen) derjenigen Gouvernements und Provinzen, nach welchen diese Verurtheilte verschickt werden.

Die Behörden, denen die Vollziehung der Urtheile über den zum Wohnen (на житье) Verurtheilten anheimgestellt ist, fertigen diese direct nach den Gouvernements- oder Provinzial-Städten der in der Verfügung des Gerichtes bezeichneten Gouvernements oder Provinzen ab, und machen gleichzeitig den betreffenden Expeditionen für die Verwiesenen oder der Abtheilung der Provinzial-Regierung, über alle von ihnen abgefertigten Verbrecher Mittheilung, damit jene noch vor Ankunft der Verbrecher, den Bezirk und den eigentlichen Ort ihrer Verbannung bestimmen können.

Die Expeditionen für die Verwiesenen oder die Abtheilung der Provinzial-Regierung bestimmen zur Verbannung der Verbrecher mehr oder minder entfernte und mehr oder minder bevölkerte Bezirke des Gouvernements oder der Provinz, je nach dem im Urtheile des Gerichtes angegebenen Maaße der Schuld des Verbrechers und des Grades der für dieselbe bestimmten Strafe und fertigen die Verbrecher, mit Bestätigung des Gouvernements- oder Provinzial-Chefs, nach den ihnen zum Aufenthalt angewiesenen Orten ab.

Zur Vermeidung dessen, daß hierbei kein unnützes Hin- und Herschicken der Verbrecher von einem Orte zum andern stattfinde, sind rücksichtlich der Bezirke, welche auf dem Wege nach den Gouvernements- oder Provinzial-Städten liegen, folgende Regeln zu beobachten:

1) der Olekminskische Bezirk in der Provinz Jakutsk, der Nischneudinskische im Gouvernement Irkutsk und der Atschinskische im Gouvernement Jeniseisk, werden zur Niederlassung (для водворенія) derjenigen Verbrecher bestimmt, welche für minder wichtige Vergehen zum Wohnen (на житье) verschickt werden.

2) Die zweite Abtheilung der Jakutskischen Provinzial-Regierung und die Irkutskische und Jeniseiskische Expedition für die Verwiesenen haben eine jede nach der Hingehörigkeit, alljährlich eine Berechnung darüber aufzumachen: wieviel Verbrecher, ihrer Meinung nach, im Laufe des Jahres nach den vorgenannten Bezirken und nach welchen Orten derselben namentlich, abgefertigt werden können. Diese Berechnungen werden von der Jakutskischen Provinzial-Regierung an die Irkutskische Expedition für die Verwiesenen, von der Irkutskischen Expedition an die Tomskische, von der Jeniseiskischen an die Tobolskische mitgetheilt.

3) Nach Anleitung dieser Veranschlagungen bestimmen die Irkutskische, Tomskische und Tobolskische Expedition für die Verwiesenen, bei Vollziehung der Urtheile an den Verbrechern, für die

obgedachten Bez'rke die Anzahl der zu Verschickenden und fertigen sie sodann direct von sich aus nach jenen Bezirken ab, wobei sie nur noch jedes Mal die betreffende Expedition für die Verwiesenen oder die Provinzial-Regierung davon in Kenntniß setzen.

Die Original-Meinung ist in den Journälen von den Präsidenten und den Gliedern unterschrieben.

Berichtigung eines Druckfehlers. In dem Patente Nr. 13 v. 3. Febr. d. J. ist in der 9ten Zeile statt „§ 4046" zu lesen: „§ 404 b".

Riga = Schloß, den 10. Februar 1854.

Für den Livländischen Vice = Gouverneur:

Aelterer = Regierungsrath **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretair **E. Mertens.**

A. Zur Ergänzung der Artt. 36, 39, 52, 53, 84, 86, 87, 88 und 153 des Straf-Codex.

1) Die Justiz- und Polizei-Behörden sind verpflichtet, für die von Leibesstrafen nicht befreiten Personen, die im Straf-Codex bestimmte Einsperrung im Gefängnisse stets in eine Leibesstrafe umzuwandeln, welche einer jeden Art und jedem Grade dieser Strafe nach den, in den Artt. 87, 88 und 153 des Straf-Codex dafür aufgestellten Regeln anzupassen ist. Demnach haben jene Behörden jedes Mal, wenn im Straf-Codex es dem Ermessen des Gerichtes anheimgestellt ist, für die von Personen, welche von Körperstrafen nicht ausgenommen sind, verübten Verbrechen oder Vergehen, Gefängnißhaft oder aber, statt derselben, eine körperliche Bestrafung mit Ruthen zu bestimmen, — stets diese Letztere zu verfügen, wofern nur hohes Alter oder Kränklichkeit des Verurtheilten, oder andere in den Gesetzen angegebene Gründe, solches nicht verhindern; in diesem Falle sind diese besondern Gründe, welche die Justiz- oder Polizei-Behörden veranlaßt haben, eine andere, als körperliche Strafe zu verfügen, in deren Erkenntnissen genau anzugeben. Auf eben dieser Grundlage ist die Einsperrung in die Arbeits- und Correctionshäuser auf eine Zeit von 3—6 Monaten und von 6 Monaten bis zu einem Jahre umzuwandeln und sind zu unterziehen:

Die zur Einsperrung in's Arbeitshaus, — nach Verlust aller besonderen, persönlich und dem Stande nach ihnen zugeeigneten Rechte und Vorzüge Verurtheilten; — einer Ruthenstrafe in dem Maaße, welches im Art. 84 des Straf-Codex für jeden Grad der Einsperrung in's Arbeitshaus bestimmt ist; die zur Einsperrung in's Correctionshaus Verurtheilten von der Leibesstrafe nicht Befreiten aber gleichfalls einer Ruthenstrafe in dem Maaße, welches im Art. 86 des Straf-Codex für jeden Grad dieser Einsperrung bestimmt ist.

Von Denjenigen, welche nach dem Straf-Codex zur Einsperrung in den Arbeits- und Correctionshäusern auf eine Zeit von einem Jahre bis zu drei Jahren verurtheilt werden müßten, sind zu unterziehen:

Diejenigen, welche nach Verlust aller besonderen, persönlich und dem Stande nach ihnen zugeeigneten Rechte und Vorzüge, der Detention im Arbeitshause für die Zeit von einem bis zu zwei Jahren unterliegen, — nach Art. 84 des Straf-Codex — einer Körperstrafe von 60 bis 80 Ruthenstreichen, wonächst sie unter die, im Art. 52 des Straf-Codex verordnete besondere Aufsicht der Polizei, der Gemeinden oder Gutsbesitzer auf 3 bis 4 Jahre zu stellen sind;

Diejenigen, welche nach Verlust aller besonderen, persönlich und dem Stande nach ihnen zugeeigneten Rechte und Vorzüge, der Detention im Arbeitshause auf 2 bis 3 Jahre unterliegen, — nach Art. 84 des Straf-Codex — der Bestrafung mit 80 bis 100 Ruthenstreichen, wonächst sie unter die, im Art. 52 des Straf-Codex verordnete Aufsicht der Polizei, der Gemeinden oder Gutsbesitzer auf 4 bis 5 Jahre zu stellen sind;

Diejenigen, welche der Detention im Correctionshause auf 1 bis 2 Jahre unterliegen und von der Körperstrafe nicht befreit sind, nach Entziehung einiger, im Art. 53 des Straf-Codex angegebenen, persönlichen Rechte und Vorzüge, — gemäß dem Art. 86 des Straf-Codex einer Körperstrafe von 60 bis 70 Ruthenstreichen, wonächst sie unter die, im Art. 54 des Straf-Codex verordnete Aufsicht der Polizei, der Gemeinden oder Gutsbesitzer auf 2 bis 3 Jahre zu stellen sind.

Diejenigen, welche der Detention im Correctionshause auf 2 bis 3 Jahre unterliegen und von der Körperstrafe nicht befreit sind, nach Entziehung einiger, im Art. 53 des Straf-Codex angegebenen, persönlichen Rechte und Vorzüge, — gemäß dem Art. 86 des Straf-Codex einer Körperstrafe von 60—80 Ruthenhieben zu unterziehen, wonächst sie unter die, im Art. 54 des Straf-Codex verordnete, Aufsicht der Polizei, der Gemeinden oder Gutsbesitzer auf 2 bis 4 Jahre zu stellen sind.

2) Die in der vom Justiz-Ministerio den Justiz-Behörden am 17. Januar 1846 gegebenen Instruction benannten Personen, für welche Kraft dieser Instruction, die Strafe der Freiheitsberaubung für geringe Verbrechen und Vergehen nicht in Leibesstrafen umgewandelt wird, dürfen diese Exemption nur Ein Mal genießen und können, bei einem neuen, wenngleich ebenso geringen Verbrechen oder Vergehen, der Leibesstrafe unterzogen werden gleich Andern, welche von derselben gar nicht befreit sind und selbst dann, wenn sie zu denjenigen Beschäftigungen zurückgekehrt sind, wegen deren sie, vor Verübung des ersten Verbrechens als einer körperlichen Strafe nicht unterliegend anerkannt wurden.

B. Zur Ergänzung des Art. 35 des Straf-Codex.

Bei der Fällung von Erkenntnissen, durch welche die Angeklagten in Grundlage des Art. 35 des Straf-Codex zum Verlust aller besonderen, sowol persönlich, als dem Stande nach ihnen zugeeigneten Rechte und Vorzüge und zur Verbannung nach mehr oder minder entfernten Gouvernements oder Provinzen Sibiriens, mit temporärer Haft an dem ihnen bestimmten Wohnorte verurtheilt werden, haben die Gerichte, nachdem sie verfügt haben, welchem der ersten vier Grade dieser Art Strafen der Verurtheilte zu unterziehen sei, statt der temporären Haft am Orte der Verbannung zu bestimmen:

für Diejenigen, welche dem ersten Grade dieser Art Strafen unterliegen, — daß ihnen, nach Verlust sämmtlicher besonderen Rechte und Vorzüge und nach ihrer Verbannung in die Gouvernements Irkutsk und Jenisseisk zum Wohnen (на житье) jede Entfernung von dem ihnen zum Aufenthalt angewiesenen Orte während einer gleichzeitig vom Gerichte festzusetzenden Zeit von 3 bis 4 Jahren und nachher die Fortbegebung in andere Gouvernements oder Provinzen Sibiriens während einer ebenfalls gleichzeitig vom Gerichte zu bestimmenden Zeit von 10 bis 12 Jahren verboten ist;

für Diejenigen, welche dem 2. Grade dieser Art Strafen unterliegen, — daß ihnen nach Verlust sämmtlicher besonderen Rechte und Vorzüge und nach ihrer Verbannung in das Gouvernement Irkutsk oder Jenisseisk zum Wohnen (на жительство) jede Entfernung von dem ihnen zum Aufenthalte angewiesenen Orte während einer gleichzeitig vom Gerichte zu bestimmenden Zeit von 2 bis 3 Jahren und nachher die Fortbegebung in andere Gouvernements oder Provinzen Sibiriens während einer ebenfalls gleichzeitig vom Gerichte zu bestimmenden Zeit von 8 bis 10 Jahren, verboten ist;

für Diejenigen, welche dem 3. Grade dieser Art Strafen unterliegen, — daß ihnen, nach Verlust sämmtlicher besonderen Rechte und Vorzüge und nach ihrer Verbannung in das Gouvernement Tomsk und Tobolsk zum Wohnen (на житье) jede Entfernung von dem ihnen zum Aufenthalte angewiesenen Orte während einer gleichzeitig vom Gerichte zu bestimmenden Zeit von 1 bis 2 Jahren und nachher die Fortbegebung in andere Gouvernements und Provinzen Sibiriens, während einer vom Gerichte zu bestimmenden Zeit von 4 bis 6 Jahren verboten ist;

für Diejenigen, welche dem 4. Grade dieser Art Strafen unterliegen, daß ihnen, nach Verlust sämmtlicher besonderen Rechte und Vorzüge und nach ihrer Verbannung in das Gouvernement Tomsk oder Tobolsk zum Wohnen (на житье), jede Entfernung von dem ihnen zum Aufenthalt angewiesenen Orte während einer gleichzeitig vom Gerichte zu bestimmenden Zeit von 1 bis 2 Jahren und nachher die Fortbegebung in andere Gouvernements und Provinzen Sibiriens während einer vom Gerichte zu bestimmenden Zeit von 2 bis 4 Jahren verboten ist.

C. Zur Ergänzung des 36. Art. des Straf-Codex.

Bei der Fällung von Urtheilen, durch welche die Angeklagten in Grundlage des Art. 36 des Straf-Codex, zum Verluste aller besonderen, sowohl persönlich, als dem Stande nach ihnen zugeeigneten Rechte und Vorzüge und zur Verbannung zum Wohnen (на житье) nach anderen entfernten Gouvernements außer den Sibirischen, mit temporärer Haft an dem ihnen bestimmten Wohnorte, verurtheilt werden, haben die Gerichte, — nachdem sie festgestellt haben, welchem der ersten drei Grade dieser Art Strafen der Verurtheilte zu unterziehen sei, — statt der temporären Haft am Orte der Verbannung, zu bestimmen:

für Diejenigen, welche dem 1. Grade dieser Art Strafen unterliegen, daß ihnen, nach Verlust sämmtlicher besonderen Rechte und Vorzüge und nach ihrer Verbannung nach einem der entfernten, nicht Sibirischen Gouvernements zum Wohnen (на житье) jede Entfernung von dem ihnen zum Aufenthalte angewiesenen Orte während einer gleichzeitig vom Gerichte zu bestimmenden Zeit von 3 bis 4 Jahren verboten ist;

für Diejenigen, welche dem 2. Grade dieser Art Strafen unterliegen, daß auch ihnen, nach Verlust aller besonderen Rechte und Vorzüge und nach ihrer Verbannung nach einem der entfernten Gouvernements, außer den Sibirischen, zum Wohnen (на житье), jede Entfernung von den ihnen zum Aufenthalte angewiesenen Orte während einer gleichzeitig vom Gerichte zu bestimmenden Zeit von 2 bis 3 Jahren verboten ist;

für Diejenigen, welche dem 3. Grade dieser Art Strafen unterliegen, — daß ihnen, nach Verlust sämmtlicher besonderen Rechte und Vorzüge und nach ihrer Verbannung nach einem der

entfernten Gouvernements, außer den Sibirischen, zum Wohnen (на житье) jede Entfernung von dem ihnen zum Aufenthalt angewiesenen Orte während einer gleichzeitig vom Gerichte zu bestimmenden Zeit von 1 bis zwei Jahren verboten ist.

D. Zur Ergänzung der Artt. 35, 36, 47 und 50 des Straf-Codex.

Die zum Wohnen (на житье) nach Sibirien oder andern entfernten, nicht Sibirischen Gouvernements Verwiesenen, — die nunmehr keiner temporären Haft an ihrem Wohnorte unterzogen werden, — sind verpflichtet, nach ihrer Ankunft an diesem Orte, sich mit Genehmigung der Obrigkeit, zu steuerpflichtigen Ständen anschreiben zu lassen, wobei sie jedoch unter besonderer Aufsicht der Ortspolizei bleiben; die Zeit aber, von welcher an, in Grundlage des Art. 35 des Straf-Codex, die nach den Gouvernements Irkutsk oder Jeniseisk Verwiesenen berechtigt sind, um Erlaubniß nachzusuchen, nach den Gouvernements Tobolsk oder Tomsk zum bleibenden Aufenthalt übersiedeln zu dürfen, wird vom Tage des Ablaufs derjenigen Frist gerechnet, welche ihnen zum festen Verbleib am Verbannungsorte festgesetzt war.

E. Zur Ergänzung der Art. 35, 81, 83, 560, 1177, 1338 (28 u. 9), 2071 u. 2931 des Straf-Codex.

1) Bei der Fällung von Urtheilen, durch welche die Inquisiten zum Verluste aller besonderen, sowol persönlich, als auch dem Stande nach ihnen zugeeigneten, Rechte und Vorzüge, und zur Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnieen des Civil-Ressorts, oder aber in Grundlage des Art. 83 des Straf-Codex, in die Arbeitshäuser auf längere Zeit, bei gleichzeitiger Zuerkennung einer Leibesstrafe verurtheilt werden, — verfügen die Gerichte:

a) daß Diejenigen, welche dem ersten der im Art. 35 des Straf-Codex bezeichneten Grade dieser Art Strafen unterliegen, nach Verlust aller besonderen Rechte und Vorzüge, einer Ruthenstrafe von 90 bis 100 Streichen zu unterziehen, und darnach auf anderthalb bis zwei Jahre in die Corrections-Arrestanten-Compagnieen des Civil-Ressorts, oder aber — wenn in diesen Compagnieen kein hinlänglicher Platz vorhanden ist, oder die Verurtheilten zu den Arbeiten in denselben als untauglich erkannt werden, desgleichen auch Weiber, — in die Arbeitshäuser oder Gefängnisse, gleichfalls auf anderthalb bis zwei Jahre, abzugeben und sodann zur Niederlassung (водворенie) nach Ost-Sibirien zu verschicken und auch dort zu Arbeiten nach dem Ermessen und der Anordnung der Local-Obrigkeiten, in Grundlage der weiter unten zu bestimmenden besonderen Regeln, zu verwenden sind.

b) daß Diejenigen, welche dem zweiten der im Art. 35 des Straf-Codex bezeichneten Grade dieser Art Strafen unterliegen, gleichfalls, nach Verlust aller besonderen Rechte und Vorzüge, einer Ruthenstrafe von 80 bis 90 Streichen zu unterziehen und darnach auf ein bis anderthalb Jahre in die Corrections-Arrestanten-Compagnieen des Civil-Ressorts, oder aber, — falls in diesen Compagnieen kein hinlänglicher Platz ist, oder die Verurtheilten als zu den Arbeiten in denselben untauglich erkannt worden sind, desgleichen auch Weiber, — in die Arbeitshäuser oder Gefängnisse, gleichfalls auf ein bis anderthalb Jahre, abzugeben und darauf zur Niederlassung (водворенie) nach Ost-Sibirien zu verschicken, und auch dort zu Arbeiten nach dem Ermessen und der Anordnung der Local-Obrigkeiten, in Grundlage der weiter unten zu bestimmenden besonderen Regeln, zu verwenden sind.

c) daß Diejenigen, welche dem dritten der im Art. 35 des Straf-Codex bezeichneten Grade dieser Art Strafen unterliegen, in gleicher Weise, nach Verlust aller besonderen Rechte und Vorzüge, einer Ruthenstrafe von 70 bis 80 Streichen zu unterziehen, und darnach auf sechs Monate bis zu einem Jahre in die Corrections-Arrestanten-Compagnieen des Civil-Ressorts, oder aber, — wenn zur Zeit in diesen Compagnieen nicht hinreichend Platz ist, oder die Verurtheilten als zu den Arbeiten in denselben untauglich erkannt werden, desgleichen auch Weiber, — in die Arbeitshäuser oder Gefängnisse, gleichfalls auf 6 Monate bis zu 1 Jahre, abzugeben und darauf zur Niederlassung (водворенie) nach Ost-Sibirien zu verschicken und auch dort zu Arbeiten nach dem Ermessen und der Anordnung der Local-Obrigkeiten, in Grundlage der weiter unten zu bestimmenden besonderen Regeln, zu verwenden sind.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 10. Февраля 1854. **№ 11.** Mittwoch, den 10. Februar 1854.

Tabelle
über den Handelsstand in Livland im Jahre 1853.

	Capital-Angeber. männl.	Capital-Angeber. weibl.	Zum Capital verzeichnete Personen.	Betrag der angegebenen Capitalien. Silber Rubel.	Steuer f. dieselben. Silber Rubel.
Zur ersten Gilde steuerten:					
Edelleute . . .	4	—	4	60000	2640
Ehrenbürger . .	18	—	44	270000	11880
Kaufleute . . .	10	—	9	150000	6600
Ausländ. Gäste	8	—	1	120000	5280
Summa	40	—	58	600000	26400
Zur zweiten Gilde steuerten:					
Edelleute . . .	6	—	2	36000	1584
Ehrenbürger . .	23	3	59	156000	6864
Kaufleute . . .	104	4	146	648000	28512
Schlocksche Hebr.	1	—	2	6000	264
Summa	134	7	209	846000	37224
Zur dritten Gilde steuerten:					
a) in den Hafenstädten:					
Edelleute . . .	7	—	13	16800	462
Ehrenbürger . .	11	—	30	26400	726
Kaufleute . . .	410	17	445	1024800	28182
Inländ. Gäste	6	2	2	19200	528
Ausl. Fabrikant.	7	—	2	16800	462
Inl. Fabrikanten	6	—	7	14400	396
b) in den Landstädten:					
Edelleute . . .	1	—	—	2400	43
Ehrenbürger . .	3	—	6	7200	129
Kaufleute . . .	153	9	208	388800	6966
Inländ. Gäste	7	—	9	16800	301
Schlocksche Hebr.	6	1	43	16800	301
Summa	617	29	765	1550400	38496
Total-Summa	791	36	1032	2996400	102120

Nach den Städten steuerten zu den drei Handels-Gilden:

	Zur ersten Gilde.	Zur zweiten Gilde.	Zur dritten Gilde.
In Riga	34	130	419
„ Pernau	4	2	39
„ Dorpat	—	3	61
„ Walk	—	—	27
„ Fellin	—	1	25
„ Wolmar	1	—	18
„ Werro	1	—	17
„ Wenden	—	1	13
„ Lemsal	—	—	10
„ Schlock	—	1	9
„ Arensburg	—	3	8
In Summa	40	141	646

Aufgabe der gegenwärtig zum Detail-Verkauf von Brandwein auf dem flachen Lande in Livland eröffneten Anstalten und temporairen Marktbuden.

Im **Rigaschen Stadtpatrimonialgebiet:** 44 Krüge, 19 Hofs- u. Hofslage-Schenken, 1 Mühlen-Schenke. Im **Rigaschen Kreise:** 257 Krüge, 131 Hofs- und Hofslage-Schenken, 25 Mühlen-Schenken, 7 Restaurationen, 9 Trinkhäuser, 12 Markt-Ausstellungen; im **Wolmarschen Kr.:** 135 Krüge, 140 Hofs- und Hofslage-Schenken, 38 Mühlen-Schenken, 15 Markt-Ausstellungen; im **Wendenschen Kr.:** 169 Krüge, 158 Hofs- und Hoflage-Schenken, 21 Mühlen-Schenken, 40 Markt-Ausstellungen; im **Walkschen Kr.:** 140 Krüge, 108 Hofs- und Hofslage-Schenken, 19 Mühlen-Schenken, 18 Markt-Ausstellungen; im **Dörptschen Kr.:** 216 Krüge, 136 Hofs- und Hofslage-Schenken, 53 Mühlen-Schenken, 4 Restaurationen, 14 Markt-Ausstellungen; im **Werroschen Kr.:** 119 Krüge, 77 Hofs- und Hofslage-Schenken, 26 Mühlen-Schenken,

Markt-Ausstellungen; im **Pernauschen Kr.:** 95 Krüge, 44 Hofs- und Hofslage-Schenken, 7 Mühlen-Schenken, 2 Restaurationen, 13 Trinkhäuser, 10 Markt-Ausstellungen; im **Fellinschen Kr.:** 146 Krüge, 116 Hofs- und Hofslage-Schenken, 45 Mühlen-Schenken, 21 Markt-Ausstellungen. Auf der **Insel Oesel:** 111 Krüge, 47 Hofs- und Hofslage-Schenken. **Im Ganzen:** 1432 Krüge, 976 Hofs- und Hofslage-Schenken, 235 Mühlen-Schenken, 13 Restaurationen, 22 Trinkhäuser, 149 Markt-Ausstellungen.

Ueberhaupt also in ganz Livland 2678 fixe Anstalten und 149 zeitweiliz auf Märkten eröffnete Buden zum Brandwein-Verkauf.

Der Landbevölkerung von 715871 Köpfen gegenüber verhält sich die Zahl der festen Schenken wie 1 zu 267 oder wenn man die 1432 Krüge — als an den Hauptstraßen belegen, vorzugsweise für das Bedürfniß der Reisenden bestimmt — abrechnet und die übrig bleibenden 1246 fixen Schenken der ausschließlichen Frequenz der einheimischen Bevölkerung anrechnet, so kommen auf je 574 Köpfe eine Schenke.

Wann soll gesäet werden?

Die Zeit, in welcher man säet, hat einen sehr großen Einfluß auf das Gedeihen der Gewächse und meistens einen weit größeren, als Viele glauben. Man kann leicht zu früh, aber auch ebenso leicht zu spät säen, so daß schon viele Erfahrung dazu gehört, um zur angemessensten Zeit den Samen unter die Erde zu bringen. — Wenn nun aber auch die rechte Zeit beim Säen einer Frucht möglichst inne gehalten werden muß, so ist es doch von eben so großer Wichtigkeit, dem Boden die Saat nur dann anzuvertrauen, wenn er weder zu trocken, noch zu naß, wenn er rein von Wurzelunkräutern ist, wenn er sich nach dem Pflügen gehörig gesetzt hat und wenn er sich in der gehörigen Gahre befindet, welchen letzteren Zustand man daran erkennt, daß er eine etwas lockere Beschaffenheit annimmt und Samenunkräuter auflaufen. Es kommt nicht darauf an, daß die Aussaat an einem bestimmten Tage des Kalenders vollführt werde; bei weitem wichtiger dagegen ist es, daß man säe, wenn alle Verhältnisse dazu günstig sind. Ganz besonders hat man dazu den Zustand der Luft zu berücksichtigen. Alle Samen, die man bei feuchter, warmer Witterung in den Boden bringt, liefern bessere Pflanzen als solche, welche bei kaltem, trockenem, windigem Wetter gesäet werden. An Tagen, wo Ost-Nord- und Nord-Ostwind herrscht, sollte man am wenigsten säen, weil dann die Luft am trockensten ist. Weht dagegen der Wind aus Süden oder Westen, so ist dies die beste Zeit, indem dann die Luft nicht nur feucht, sondern auch warm zu sein pflegt.

Hinsichtlich der Früh- und Spätsaat bei Winter- und Sommerfrüchten ist im Allgemeinen zu bemerken, daß bei den Winterfrüchten in der Regel die frühe Aussaat in der Regel den Vorzug hat, d. h. diejenige, welche von Anfang bis Mitte Septembers geschieht. In rauhen und kalten Gegenden ist es aber nöthig, noch früher zu säen, damit die Pflanzen Zeit haben, sich vor dem Winter gehörig zu bestauden.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß es vortheilhaft ist, zu säen, wenn sich bei Windstille nahe über der Oberfläche der Erde die Luft in einer zitternden Bewegung befindet, was wahrscheinlich von einer hohen elektrischen Spannung, die zwischen Luft und Erde stattfindet, herrührt. Ebenso hat man auch gesehen, daß die Samen besser keimten und die Pflanzen nachher besser gediehen, wenn man an Tagen säete, wo beim Aufgange der Sonne die Luft mit vielen Wasserdünsten angefüllt war. Am allergünstigsten wirkt es aber auf das Keimen und das nachherige Wachsthum der Pflanzen, wenn man die Samen Abends aussäet, sie über Nacht obenaufliegend bethauen läßt und den Morgen darauf bei Zeiten untereggt.*) Sehr schädlich ist es dagegen, wenn die Saat über Nacht auf dem Felde liegt, sodald es kalt ist oder gar reift.

Bei den Sommerfrüchten muß sich dagegen die Zeit der Aussaat mehr nach der Beschaffenheit des Bodens, nach dem Klima und nach der Natur der Pflanzeu richten. Es würde z. B. sehr fehlerhaft sein, wenn man einen Thonboden im Frühjahr mit Gerste eher besäete, als bis sich derselbe gehörig erwärmt hat. Hülsenfrüchte: Erbsen, Bohnen und Wicken, müssen dagegen immer rechtzeitig gesäet werden, sollte auch der Boden noch naß und kalt sein, da sich bei später Aussaat nicht blos weniger Körner ausbilden, sondern diese auch leicht ausfallen; beim Hafer und Sommerroggen trifft dieser Fall auch oft ein. Im Allgemeinen hat man jedoch die

---

*) Dieses darf jedoch nur dann geschehen, wann kein starker Regen zu befürchten ist; denn kann wegen Nässe des Bodens die Saat am andern morgen nicht untereggt werden, so könnte sie leicht über dem Boden auskeimen. — Anmerkung der Red.

verschiedenen Bodenarten nicht zu ein und derselben Zeit zu besäen; der Thonboden muß z. B. im Herbste zeitig und im Frühjahr spät besäet werden, wohingegen der Sandboden im Herbste später und im Frühjahr zeitiger als der Thonboden zu besäen ist. Den lockern leichten Sandboden hat man im Frühjahr besonders deshalb früh zu besäen, damit den Pflanzen die Winterfeuchtigkeit noch zu gute komme, während der Thonboden im Herbste recht zeitig deshalb besäet werden muß, damit sich die Pflanzen vor Winter noch gut bestauden können, indem sie sonst, wenn sie schwach in den Winter kommen, durch die Winternässe, woran der Thonboden oft leidet, zu Grunde gehen. Endlich hängt, wie schon erwähnt, der Zeitpunkt der Aussaat vom Klima ab, je rauher dasselbe ist, desto zeitiger hat man im Herbste und desto später im Frühjahr zu säen. Viele Landleute richten sich bei der Aussaat der Sommerfrüchte auch nach dem Ausschlagen gewisser Bäume und Sträucher. Dies giebt in sofern ein sicheres Kennzeichen ab, als daraus die Bodenwärme zu erkennen ist. Welchen wichtigen Einfluß übrigens die späte oder frühe Saat auf das Gedeihen der Früchte hat, sehen wir besonders beim Flachs; spät gesäeter Lein liefert niemals so guten Bast und Samen, als früh gesäeter. — Spät gesäetes Sommergetreide und früh gesäetes Wintergetreide liefern viel Stroh; spät gesäetes Wintergetreide und früh gesäetes Sommergetreide bringen dagegen mehr Körner.

Industrielles — Landwirtschaftliches.

In Paris haben die Herren Barth und Potin ein neues Verfahren erdacht, um künstliches Holz zu fabriciren, aus welchem sehr schöne Gegenstände gefertigt werden, die die verschiedenen Mannigfaltigkeiten des wirkliches Holzes täuschend nachgeahmt zeigen.

Das künstliche Holz, welches diese Herren fabriciren, besteht aus Leim und gepulvertem Holz (Sägespänen), welche sie mittelst eines eigenthümlichen Gerbens (Behandlung mit Gerbestofflösung) verbinden und fest machen; dieses Erzeugniß kann in seinem anfänglichen teigartigen Zustande alle Eindrücke und jede Form annehmen. Durch Anwendung des Stanzens (ein Stempel aus Stahl oder Eisen) werden aus diesem Product Gegenstände geliefert, welche das geübteste Auge von Schnitz-Arbeit nicht zu unterscheiden vermag. (Polytechn. Journal 1854, 1. Heft.)

Da hätten wir in unserer erfinderischen Zeit sofort das Gegenstück von flüssig gemachtem und zweckdienlich verwendetem Holz, gegenüber der angestrebten steinartigen Verhärtung desselben, worüber die Gouvernements-Zeitung in Nr. 90 vom v. J. Mittheilung brachte, gefunden.

Kornwurm. Auf einem Gute hatte sich der Kornwurm so eingenistet, daß die Kornböden für ihren Zweck fast unbrauchbar wurden. Alle Mittel dagegen wollten nichts helfen, bis der Zufall zum Zwecke führte. Einer der Kornböden mußte für Heu benutzt werden, daß erst gegen Mitte October abgeräumt werden konnte, worauf der Boden, wie früher, mit Getreide beschüttet wurde. Auffallend geringer waren nun die Verwüstungen des Wurms. Durch diese Erscheinung aufmerksam gemacht, wurde die Belegung des Bodens mit Heu und Klee wiederholt und nach dem dritten Male war der Kornwurm verschwunden. Mit den übrigen Böden wurde dasselbe vorgenommen und seit 21 Jahren sind die Böden vom Kornwurm verschont geblieben.

Mittel gegen den Bienenstich. Nach Gamprecht nimmt man den ausgepreßten Saft des Je-länger-je-lieber (Caprifolium) und bestreicht die Geschwulst oder den Ort wo die Biene gestochen hat. Der Schmerz hört augenblicklich auf und die etwa schon entstandene Geschwulst setzt sich gleich wieder. Zu diesem Zwecke kann man den ausgepreßten Saft der Beeren in einer verschlossenen Flasche aufbewahren.

Bekanntmachungen.

Da der Direction der Russischen Gesellschaft zur Versicherung von Capitalien und Revenüen die Anzeige gemacht worden ist, daß die, von ihr dem kürzlich verstorbenen Kaufmann Ernst Friedrich Schopp in Wolmar, unterm 21. Juni 1841, sub. Nr. 1530, für die Summe von 1000 Rbl. S. ausgestellte Police verloren gegangen ist, so fordert die Direction genannter Gesellschaft den etwaigen Besitzer besagter Police hiermit auf, dieselbe, binnen der gesetzlichen Frist, nebst gehörig beglaubigten Beweisen über sein Anrecht, vorzustellen; widrigenfalls diese Police als ungültig und annullirt angesehen, und die darauf versicherte Summe den nachgebliebenen, legalen Erben des Verstorbenen ausgezahlt werden soll. 3

St. Petersburg, den 14. Januar 1854.

Knaben von 13—15 Jahren, welche die erforderlichen grammatikalischen Kenntnisse in der russischen und deutschen Sprache besitzen und gesonnen sein sollten die Buchdruckerkunst zu erlernen, können in der **Typographie** der Livl. Gouv. Regierung als Lehrlinge Aufnahme finden.

Immobilien-Verkauf.

Am 18. Februar d. J. mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlasse des weiland hiesigen Kaufmanns Paul Loß gehörige, hieselbst in der Stadt an der Kaufstraße sub Pol. Nr. 122 belegene, und sub Nr. 362 bei der Brand-Assecurations-Casse verzeichnete Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen, zum nochmaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden, bei der Anzeige, daß dem Meistbieter sofort für den von ihm gethanenen Meistbot der Zuschlag ertheilt werden solle, als welches desmittelst bekannt gemacht wird.

Den 28. Januar 1854.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter. 1

Zu vermiethen.

Es vermiethet eine Wohnung von 4 Zimmern in der Schmiedestrasse Nr. 167
W. Foss. 3

* * *

Eine Wohnung von 5 bis 6 Zimmern ist in der großen Königsstraße im Fehrmannschen Hause, zu vermiethen.

* * *

Eine freundliche Wohnung von fünf Zimmern nebst allen Wirthschaftsbequemlichkeiten vermiethet in der Herrenstraße Ed. Sturtz. 3

* * *

Die Belle-Etage von 4 Zimmern und einer warmen Küche im Saizowschen Hause, — Alexander-Straße, beim zweiten Werstpfosten, — ist vom 1. April ab zu vermiethen. 2

* * *

Zwei Zimmer mit Meubeln und Beheizung sind monatlich zu vermiethen. Auskunft in der Handlung des Herrn Meintzen.

* * *

In der großen Schloßstraße, neben der neuen Börse im Wilckenschen Hause, ist eine Wohnung im zweiten Stock zu vermiethen und Anfang März zu beziehen. Das Nähere daselbst. 2

* * *

Im Paninschen Hause, in der Scheunengasse, ist die dritte Etage von acht Zimmern zu vermiethen. 1

* * *

In der Müntzgasse, Haus Nr. 301, sind Wohnungen zu vermiethen. Das Nähere ist in der Bude daselbst, oder beim Schneidermeister G. Kasack in der Stegstrasse Nr. 271 zu erfragen. 1

* * *

Ein Haus mit allen Bequemlichkeiten, ist mit Obst- und Küchengarten für den Sommer zu vermiethen. In Nr. 49 an der Dünamündischen Straße zu erfragen. 2

* * *

Ein Keller ist in der Schmiedestraße zu vermiethen beim Schneidermeister
Weichler. 2

* * *

Verschiedene Bodenräume sind zu vermiethen durch G. Gadilhe. 2

* * *

Ein Budenlocal und einen Keller vermiethet Friseur Körner. 2.

Zu verkaufen.

Ein ganz neuer Schuppenpelz, überzogen mit feinem Tuch, wird billig verkauft im Pohrtschen Hause, in der Bude bei Jacobson. 2

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 10. Februar 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

d) daß Diejenigen, welche dem 4. der im Art. 35 des Straf-Codex bezeichneten Grade dieser Art Strafen unterliegen, nach Verlust aller besonderen Rechte und Vorzüge, einer Ruthenstrafe von 60 bis 70 Streichen zu unterziehen, und darnach auf sechs Monate in die Corrections-Arrestanten-Compagnieen des Civil-Ressorts, oder aber, — wenn zur Zeit in diesen Compagnieen kein hinlänglicher Platz ist, oder die Verurtheilten als zu den Arbeiten in denselben untauglich erkannt werden, desgleichen auch Weiber, — in die Arbeitshäuser oder Gefängnisse, gleichfalls auf sechs Monate, abzugeben und darauf zur Niederlassung (водвореніе) nach West-Sibirien zu verschicken und auch dort zu Arbeiten nach dem Ermessen der Anordnung der Local-Obrigkeiten, in Grundlage der weiter unten zu bestimmenden besonderen Regeln, zu verwenden sind.

2) In Betreff der Vagabunden, welche sich zum Militair-Dienste als gänzlich untauglich erweisen, und daher, in Grundlage des Art. 1177 des Straf-Codex, in die Corrections-Arrestanten-Compagnieen des Civil-Ressorts auf 10 bis 12 Jahre abgegeben werden müßten, bestimmen die Gerichte, nachdem sie ihnen eine Ruthenstrafe in dem im Art. 1178 des Straf-Codex festgesetzten Maße zuerkannt haben, daß dieselben, zuerst auf ein Jahr in die Arrestanten-Compagnieen, oder aber, falls zur Zeit in diesen Compagnieen kein hinreichender Platz ist, oder die Verurtheilten als zu den Arbeiten in denselben untauglich erkannt werden, in das Arbeitshaus oder in's Gefängniß gleichfalls auf ein Jahr abzugeben und darnach zur Niederlassung (водвореніе) nach Ost-Sibirien zu verschicken, und auch dort zu Arbeiten nach dem Ermessen und der Anodrnung der Local-Obrigkeiten, in Grundlage der weiter unten zu bestimmenden besonderen Regeln, zu verwenden sind.

3) In gleicher Weise verurtheilen die Justiz-Behörden auch alle Diejenigen, welche in Grundlage des dritten Theils des Art. 560 des Straf-Codex, wegen Untauglichkeit zu den Rekruten, in die Corrections-Arrestanten-Compagnieen des Civil-Ressorts auf 10 bis 12 Jahre abgegeben werden und einer Ruthenstrafe, in dem, im Art. 35 des Straf-Codex für den ersten Grad derartiger Strafen bestimmten Maße unterliegen müßten, zu derselben Körperstrafe und in demselben Maße, und demnächst zuerst zur Abgabe in die Arrestanten-Compagnieen des Civil-Ressorts auf zwei Jahre, oder aber, — wenn zur Zeit in diesen Compagnieen kein hinreichender Platz ist, oder die Verurtheilten als zu den Arbeiten in denselben untauglich erkannt werden, — in die Arbeitshäuser oder Gefängnisse, gleichfalls auf zwei Jahre, und darnach zur Verweisung zur Niederlassung (водвореніе) nach Ost-Sibirien, mit Verwendung allda zu Arbeiten nach dem Ermessen und der Anordnung der Local-Obrigkeiten, gemäß den weiter unten zu bestimmenden besonderen Regeln.

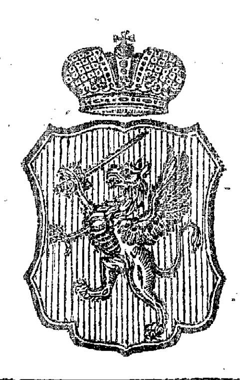
4) Endlich müssen die Justiz-Behörden auch Diejenigen, welche, in Grundlage des 8. und 9. Punktes des Art. 1338 und des II. Theils des Art. 2071 des Straf-Codex, gleichfalls wegen gänzlicher Untauglichkeit zum Militair-Dienste in die Corrections-Arrestanten-Compagnieen des Civil-Ressorts auf 10 bis 12 Jahre abgegeben werden müßten, condemniren: zuerst zur Abgabe in die Arrestanten-Compagnieen auf zwei Jahre, oder aber, falls zur Zeit in diesen Compagnieen kein hinreichender Platz ist, oder die Verurtheilten als zu den Arbeiten in denselben untauglich erkannt werden, in die Arbeitshäuser oder Gefängnisse auf zwei Jahre, und darnach zur Verweisung zur Niederlassung (водвореніе) nach Ost-Sibirien, mit Verwendung allda zu Arbeiten nach dem Ermessen und der Anordnung der Local-Obrigkeiten, gemäß den weiter unten zu bestimmenden Regeln.

Anmerkung. Durch die im 1., 2., 3. und 4. Punkte festgestellten Regeln wird die Ordnung nicht aufgehoben, nach welcher (Art. 82 des Straf-Codex) der Ingenieur-Obrigkeit das Recht zusteht, die zu Corrections-Arrestanten-Compagnieen des Civil-Ressorts Verurtheilten zu verlangen, um sie, in Grundlage desselben Art 82 des Straf-Codex, zu Arbeiten in ihrem Ressort zu verwenden.

5) Weiber, welche, in Grundlage des Art. 1931 des Straf-Codex, der Detention im Arbeitshause auf 3 bis 6 Jahre, und einer Ruthenstrafe in dem, im Art. 35 des Straf-Codex für den 4. Grad der Strafen dieser Art festgesetzten Maße unterliegen müßten, verurtheilen die Justiz-Behörden zu derselben Körperstrafe und in demselben Maße, und demnächst zuerst zur Einsperrung ins Arbeitshaus oder Gefängniß auf 6 Monate, und darnach zur Niederlassung (водвореніе) in West-Sibirien, mit Verwendung allda zu Arbeiten nach dem Ermessen und der Anordnung der Local-Obrigkeiten, gemäß den weiter unten zu bestimmenden besonderen desfallsigen Regeln.

Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 11. Середа, 10. Февраля. Mittwoch, den 10. Februar 1854.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Auf Requisition der Kiewschen Gouv.-Regierung wird nachstehende Bekanntmachung derselben von der Livl. Gouvernements-Regierung hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht: die Gutsbesitzerin des Kiewschen Gouvernements Lipowezkischen Kreises, Constanze Tomaschewsky, Frau des aus Rußland verwiesenen Joseph Tomaschewsky reiste im Jahre 1834 auf den ihr vom Kiewschen Kriegs- Podolischen und Wolhynischen General-Gouverneuren ertheilten Paß in's Ausland und erhielt während ihres Aufenthaltes daselbst zu einer längeren Abwesenheit noch einen Jahrespaß vom 1. August 1835. Später hat sie um keine weitere Erlaubniß zum verlängerten Aufenthalte im Auslande nachgesucht; auch hat nicht ermittelt werden können, daß sie nach Rußland zurückgekehrt sei und sich im Lande aufhalte. In Folge dessen erläßt die Kiewsche Gouvernements-Regierung hiedurch an die besagte Tomaschewsky den Aufruf, innerhalb der in den, dem Art. 3809 des X. Bd. der Reichsgesetze (Ausg. v. 1842), beigefügten Regeln enthaltenen Frist in's Vaterland zurückzukehren, unter der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens, in Betreff ihrer das weitere gesetzliche Verfahren eingehalten werden wird. Kiew, den 31. October 1853.

(Unterschrift der Kiewschen Gouv.-Regierung.)

Proclamata.

Demnach von dem Landvogtei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen des Herrn Adv. Bielrose, in Vollmacht der Frau Gouvernements-Secretairin Anna Gertrud Greulich, geb. Töpffer, ein Proclama zur Mortificirung des am 28. März 1819 zum Besten des Kaufmanns Carl August Hetzel auf das gegenwärtig der Frau Impetrantin gehörige und deren weiland Mutter Anna Sabina Starck, geb. Lenschau am 20. December 1818 öffentlich aufgetragene, allhier im zweiten Quartier der St. Petersburgschen Vorstadt an der großen Lazarethgasse sub Pol.-Nr. 85 und Brandcassa-Nr. 131 belegene Wohnhaus, sammt Appertinentien, öffentlich bewahrten Capitals von 600 Rbl. S. nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich des vorbeschriebenen, angeblich bereits berichtigten Capitals, dessen Originalschulddocumente jedoch angezeigtermaßen abhanden gekommen, irgend eine Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen 6 Monaten a dato, d. h. bis zum 28. Juli 1854, bei diesem Landvogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Schlußfrist Niemand weiter werde gehört, das Originalschulddocument über das obgedachte Capital aber werde für mortificirt erachtet werden. 3

Den 28. Januar 1854. Nr. 40.

* * *

Demnach von dem Landvogtei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen des Herrn Advocaten Haken, als Bevollmächtigten des Malermeisters Alexander Bärnhoff, ein Pro-

clam zur Mortificirung nachbenannter, auf das dem Letzteren gehörige, ihm am 19. Juni 1853 zum erb- und eigenthümlichen Besitz aufgetragene, allhier im dritten Quartier der Moskauschen Vorstadt an der Schmiedegasse sub Pol.-Nr. 362 belegene Wohnhaus, sammt Appertinentien öffentlich bewahrter Capitalien, nämlich:
1) 1814 den 18. December für den Maurergesellen Gottlieb Ferdinand Zach 466⅔ Rbl. S. mit dem Privilegio rückständiger Kaufgelder, und
2) 1821 den 16. December, für die Wittwe weiland Kaufmanns Joachim Adam Brage, geb. Wittorff, 350 Rbl. S.-M.;

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich vorbeschriebener, angeblich bereits längst berichtigter Capitalien, deren Originalschulddocumente jedoch angezeigtermaßen abhanden gekommen, irgend eine Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Ansprüchen oder sonstigen Rechten spätestens binnen 6 Monaten a dato, d. h. bis zum 12. Juli 1854 bei diesem Landvogtei-Gerichte entweder in Person, oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Originalschulddocumente über obgedachte Capitalien aber werden für mortificirt erachtet werden.

Den 11. Januar 1854. Nr. 10. 1

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an das in der hiesigen Stadt an der Schloßstraße sub Pol.-Nr. 7 belegene, den Erben weil. Herrn erblichen Ehrenbürgers Peter Pander gehörig gewesene und von demselben für die Summe von 900 Rbl. S. an den Tischlermeister Robert Ohsolingk verkaufte steinerne Wohnhaus, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen seyn sollten, hiemit aufgefordert, sich entweder persönlich, oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 8. März 1855 damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört, sondern völlig abgewiesen, das vorbezeichnete Immobil aber dem genannten Käufer zum alleinigen und unstreitigen Eigenthume zuerkannt werden solle. Wonach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat. 3

Den 23. Januar 1854. Nr. 81.

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit der §§ 8 und 10 desmittelst Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 9. Mai v. J. Nr. 45 zur Nachachtung bekannt gemachten Allerhöchsten Befehls vom 12. December 1851, betreffend die Ordnung der Entfernung lasterhafter Meschtschanins aus ihren Gemeinden, werden sämmtliche hiesige Gemeindeglieder, welche Häuser, Buden und überhaupt unbewegliches Eigenthum besitzen, auch nicht das Recht auf Wahlen zu Gemeindeämtern verloren haben, hiermit aufgefordert, sich unter Beibringung ihrer betreffenden Haus-Documente und Abgaben-Quittungen zur Aburtheilung über verschiedene hiesige Gemeindeglieder und zwar die zum Bürger- und Zunftoklad verzeichneten, am Freitag den 12. Februar, die zum Arbeiter- und Dienstoklad angeschriebenen aber am Montag den 15. Februar d. J., vormittags um 12 Uhr im Locale des Kämmerei-Gerichts einzufinden.

Den 8. Februar 1854. Nr. 203.

* * *

На основанiи §§ 8 и 10 Имяннаго Высочайшаго указа отъ 12. Декабря 1851 къ исполненiю объявленнаго Патентомъ Лифляндскаго Губернскаго Правленiя отъ 9. Мая 1852 г. за № 45, касательно порядка удаленiя порочныхъ мѣщанъ изъ обществъ по мiрскимъ приговорамъ всѣ состоящiе записанными въ здѣшнемъ окладѣ члены общества, имѣющiе дома, лавки и вообще недвижимую собственность, и не потерявшiе права на выборы въ общественныя должности, вызываются симъ явиться въ Кемерейный Судъ, а именно мѣщане и цеховые въ Пятницу 12. Февраля, записанные же въ здѣшнемъ рабочемъ и служащихъ людей окладѣ 15. с. м., до полудня въ 12 часовъ съ представленiемъ своихъ на дома документовъ и податныхъ квитанцiй для учиненiя приговоровъ о разныхъ членахъ здѣшняго общества.

8. Февраля 1854 года. № 203.

* * *

Einem verdächtigen Menschen sind ein Paar Buxking Beinkleider abgenommen worden, von denen derselbe anfangs angab, daß er solche auf der Gasse gefunden habe und wird der Eigenthümer aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden.

Den 1. Februar 1854.

* * *

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Uebernahme:

1) der Reinigung der öffentlichen Plätze, Straßen, Trottoire, Trummen, Schlammkasten u. s. w. in der Stadt, und
2) der Reinigung des Dünaufers und der Dünafloßbrücke, vom 15. März d. J. ab auf 3 Jahre, —

wiederholt Torge auf den 16. und 18. Februar d. J. anberaumt worden sind, werden desmittelst alle Diejenigen, welche diese Reinigungen übernehmen wollen, aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen zu den anberaumten Torgterminen um 12 Uhr vormittags bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen in der Canzellei des genannten Collegii zu melden. 2

Den 4. Februar 1854. Nr. 81.

* * *

Рижская Городовая Касса-Коллегія, назначивъ къ принятію очистки:

1) публичныхъ площадей, улицъ, тротуаровъ, тумбъ, ящиковъ для нечистоты и проч. въ городѣ, и
2) набережной Двины и Двинскаго плотиннаго моста, съ 15. Марта с. г., впередъ на 3 года, —

вторичные торги на 16. и 18. Февраля с. г., вызываетъ симъ всѣхъ желающихъ принять на себя означенныя очистки, объявлять нисшія цѣны свои на производимыхъ въ означенные дни, по утрамъ въ 12 часовъ, торгахъ, заранѣе же имѣютъ они являться въ Канцелярію Касса-Коллегіи для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ. 2

4. Февраля 1854 года. № 81.

* * *

Diejenigen, welche die Unterhaltung der für die Härings-Wraake pro 1854 erforderlichen Wraakeisen übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den zu diesem Behuf auf den 16. und 18. Februar c. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Forderungen um 12 Uhr vormittags, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Caution bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Den 1. Februar 1854. Nr. 71. 1

* * *

Желающіе принять на себя содержаніе жельзныхъ приборовъ для бракировки сельдей въ 1854 году, вызываются симъ въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію на производимые 16. и 18. Февраля с. г., по утрамъ въ 12 часовъ торги, заранѣе имѣютъ они являться для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ. 1

1. Февраля 1854 года. № 71.

* * *

Da von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio

1) das Stadthaus Nr. 5 in der Kämmereigasse vom 15. März d. J., auf 3 Jahre;
2) die Materialienplätze sub Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 am Dünaufer beim ehemaligen Pferdemarkte von ultimo März d. J., auf 1 Jahr;
3) die Plätze außerhalb der Stiftspforte rechts und links zu Steinkohlen und Dachpfannen von ultimo März d. J., auf 1 Jahr;
4) die Erhebung der Ufer- und Bollwerks-Abgaben von ultimo März d. J., auf 1 Jahr; —

an den Meistbietenden verpachtet werden sollen, so werden hierauf Reflectirende aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihres Bots und Ueberbots an den auf den 23. und 25. Februar c. festgestellten Ausbotsterminen, um 12 Uhr vormittags, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen bei gedachtem Collegio zu melden. 2

Den 1. Februar 1854. Nr. 72.

* * *

Желая отдать въ арендное содержаніе:

1) Городской домъ № 5 въ Кеммерейной улицѣ съ 15. Марта с. г. впередъ на 3 года.

2) Складочныя мѣста за №. 1, 2, 3, 4, 5 и 6 по набережной Двины при бывшемъ конномъ рынкѣ съ послѣдняго числа Марта мѣсяца с. г., впередъ на 1 годъ.

3) Мѣста за Штифтсъ-воротами, по правой и по лѣвой сторонамъ для складки каменнаго угля и кирпича, съ послѣдняго числа Марта мѣсяца с. г., впередъ на 1 годъ.

4) Взиманіе побережнаго и сборовъ по больверку, съ послѣдняго числа Марта мѣсяца с. г., впередъ на 1 годъ, а именно съ публичнаго торга, вызываетъ желающихъ къ производимымъ 23. и 25. Февраля сего года для объявленія своихъ цѣнъ, по утрамъ въ 12 часовъ, заранѣе же имѣютъ они являться въ Касса-Коллегію для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ. 2

1. Февраля 1854 года. №. 72.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 49 der Tschernigowschen, Nr. 49 der Kiewschen, Nr. 50 und 52 der Nischegorodschen, Nr. 52 der St. Petersburgschen, Nr. 51 der Wolhynischen, Nr. 50 der Moskauschen, Nr. 51 der Räsanschen, Nr. 52 der Simbirskischen, Nr. 52 der Nowgorodschen, Nr. 48 der Wätkaschen, Nr. 52 der Twerschen, Nr. 52 der Orelschen, Nr. 47 und 51 der Archangelschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Vermögen; — 2) ein besonderer Ausmittelungs-Artikel der Tobolskyschen Gouv.-Regierung vom 28. November 1853; 3) ein Artikel der Smolenskyschen Gouv.-Regierung über Ausmittelung des Vermögens der Baronesse Grothuß; 4) ein Artikel der Irkutzkyschen Gouv.-Regierung über Ausmittelung des Vermögens des Nesterow; 5) ein Nummern-Verzeichniß über ausgelooste Polnische Schatz-Obligationen.

Für den Livl. Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretair **E. Mertens.**

Anmerkung. Die Personen, denen die fürsorgende Aufsicht über die Corrections-Arrestanten-Compagnieen, Arbeitshäuser und Gefängnisse anvertraut ist, haben insbesondere darauf zu achten, daß diejenigen von der in diesen Haftorten detenirten, welche in der Folge zur Niederlassung (водворенie) nach Sibirien abgefertigt werden müssen, während ihres Befindens in den Arrestanten-Compagnieen, Arbeitshäusern oder Gefängnissen zu irgend einem Gewerbe oder Handwerke angeleitet werden.

F. Zur Ergänzung einiger Artikel des Ustaws über Verwiesene. (Sw. der Ges., Bd. XIV.).

1) In Abfertigung der Verurtheilten, welche in Grundlage der vorenthaltenen Regeln statt der Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnieen des Civil-Ressorts und die Arbeitshäuser nach Sibirien zur Niederlassung (на водворенie) zu verschicken sind, geschieht in Grundlage der allgemeinen Regeln über die Beförderung der Verwiesenen in dieses Land. Zur Abfertigung behufs der Niederlassung (водворенie), können nicht bestimmt werden hinfällige, über sechszig Jahre alte Individuen, oder solche, die mit einer der im Art. 1145 des Ustaw über Verwiesene angegebenen, Krankheiten behaftet sind. Die Abfertigung wird auch in dem Falle nicht ausgesetzt, wenn das Geld, welches als Entschädigung für den durch das Verbrechen oder Vergehen geursachten Schaden und Verlust bestimmt ist, von dem Verurtheilten bis zur Zeit seiner Absendung noch nicht ganz erarbeitet ist.

2) Die unschuldigen Ehegatten der zur Abfertigung aus den Corrections-Arrestanten-Compagnieen, den Arbeits-Häusern oder Gefängnissen zur Niederlassung (водворенie) nach Sibirien Bestimmten, welche diesen folgen wollen, haben hierzu die Einwilligung ihrer Gemeinden oder Gutsbesitzer, einzuholen, und werden, nach Erhalt derselben, — falls sie eine so weite Reise nicht auf eigene Kosten machen können, — nach den Bestimmungsorten ihrer Männer oder Frauen in der, im Ustaw über die Verwiesenen vorgeschriebenen, Ordnung abgefertigt, ohne jedoch der für die Verwiesenen angeordneten strengen Aufsicht unterworfen zu sein. Auch wird ihnen gestattet, mit Bewilligung ihrer Gemeinden oder Gutsbesitzer, ihre Kinder mit sich zu nehmen, männlichen Geschlechts bis zum Alter von 5 Jahren, weiblichen Geschlechts aber bis zum Alter von 10 Jahren.

3) Alle gegenwärtig bestehenden Regeln hinsichtlich der Zurückgabe von Vagabunden, in dem Falle, daß diese von Seiten der Gemeinden oder Gutsbesitzer in der gesetzlich bestimmten Frist reclamirt werden, bleiben wie bisher in Kraft.

4) Die aus den Corrections-Arrestanten-Compagnieen, den Arbeitshäusern oder Gefängnissen der Abfertigung zur Niederlassung (водворенie) nach Sibirien Unterliegenden werden abgesondert, nicht nur von den zu schwerer Zwangs-Arbeit, sondern auch von den zur Ansiedelung Verurtheilten, per Etappe escortirt und abgesondert auf den Etappen und Halb-Etappen vertheilt, sobald nur die Möglichkeit dazu vorhanden ist.

5) Den zur Niederlassung (водворенie) nach Sibirien aus den Corrections-Arrestanten-Compagnieen, Arbeitshäusern und Gefängnissen Abzufertigenden wird der Name „zur Niederlassung bestimmte Arbeiter" (водворяемые рабочie) beigelegt. Es werden über sie nach dem Alphabet Listen geführt, gesondert von den mit Verlust aller Standesrechte Verwiesenen, so wie von denen, welche nicht in Folge von gerichtlichen Urtheilen zur Niederlassung in Sibirien bestimmt oder dorthin übergesiedelt werden.

6) Die Vertheilung der verwiesenen Arbeiter in Sibirien nach den Bezirken, Landgemeinden und Städten geschieht auf Anordnung der Tobolskischen Kammer und der Expeditionen für die Verwiesenen. Hierbei wird darauf gesehen, daß Bauern oder Leute, die sich mit ländlichen Arbeiten beschäftigt haben, vorzugsweise in die Landgemeinden, Meschtschanins aber, Zünftige und Leute anderer Stände, die sich mit dem Handel, mit Handwerken und überhaupt mit Gewerben beschäftigt haben, desgleichen auch frühere Hofs-Leute, in die Städte kommen.

7) Von den zur Niederlassung bestimmten Arbeitern verbleiben unter der Jurisdiction der Expeditionen für die Verwiesenen und unter deren besonderen Aufsicht:

a) Diejenigen, welche in Grundlage der Bestimmungen des Straf-Codex, auf 10 bis 12 Jahre in die Corrections-Arrestanten-Compagnieen des Civil-Ressorts hätten abgegeben werden müssen, — bis zum Ablauf von 8 Jahren, vom Tage ihrer Ankunft am Bestimmungsorte gerechnet;

b) Diejenigen, welche auf 8 bis 10 Jahre in die Corrections=Arrestanten=Compagnieen des Civil=Ressorts hätten abgegeben werden müssen, — bis zum Ablauf von 6 Jahren, vom Tage ihrer Ankunft am Bestimmungsorte gerechnet;
c) Diejenigen, welche auf 6 bis 8 Jahre in die Corrections=Arrestanten=Compagnieen des Civil=Ressorts hätten abgegeben werden müssen, — bis zum Ablaufe von 5 Jahren, vom Tage ihrer Ankunft am Bestimmungsorte gerechnet;
d) Diejenigen, welche auf 4 bis 6 Jahre in die Corrections=Arrestanten=Compagnieen des Civil=Ressorts hätten abgegeben werden müssen, — bis zum Ablauf von 3½ Jahren, vom Tage ihrer Ankunft am Bestimmungsorte gerechnet; endlich
e) Diejenigen, welche auf 2 bis 4 Jahre in die Corrections=Arrestanten=Compagnieen des Civil=Ressorts hätten abgegeben werden müssen, — bis zum Ablauf von 1½ Jahren, vom Tage ihrer Ankunft am Bestimmungsorte gerechnet.

8) Die zur Niederlassung bestimmten Arbeiter werden während der ganzen Zeit, die sie unter der Jurisdiction der Expeditionen für die Verwiesenen bleiben müssen, nach Anordnung derselben zu Gemeinde=Arbeiten verwandt, oder nach den Gold=Fundorten auf Arbeit abgegeben, oder als Arbeiter und Arbeiterinnen in den Landgemeinden, oder aber, nach Privat=Manufakturen und Fabriken, die Weiber aber auch in die Waschküchen bei den Krankenhäusern und dgl.

Anmerkung. Die Expeditionen für die Verwiesenen stellen ihre Vorschläge in Betreff der Verwendung dieser Verurtheilten zu Arbeiten, entsprechend den örtlichen Mitteln und Verhältnissen und der Anzahl der zur Niederlassung bestimmten Arbeiter den Gouvernements= und Provinzial=Chefs zur Bestätigung vor, welche in dieser Beziehung sich nach den Instructionen der örtlichen Haupt=Obrigkeit zu richten haben.

9) Den zur Niederlassung bestimmten Arbeitern ist es nicht verboten, auf ihren Namen unbewegliches und jedes andere Vermögen zu erwerben, welches Personen nicht adeligen Standes zu besitzen gestattet ist. In Bezug auf die Zahlung von Abgaben und andere Prästanden unterliegen sie, bis sie zu städtischen Ständen übergehen oder Krons=Bauern werden, den allgemeinen, in den Artt. 1636 und 1674 des Ustaw über Verwiesene festgesetzten, Regeln.

10) Für geringe Vergehen und Verbrechen, wie sie in den Artt. 1766, 1767 und 1772 des Ustaw über Verwiesene (Forts. VI) angegeben sind, werden die zur Niederlassung bestimmten Arbeiter polizeilich abgeurtheilt und bestraft; für andere wichtigere unterliegen sie, in Grundlage der allgemeinen Gesetze, der Dijudicatur der Bezirks=Gerichte.

11) Nach Ablauf der Zeit, während welcher die zur Niederlassung bestimmten Arbeiter unter der Jurisdiction der Verwiesenen=Expedition bleiben müssen, können sie sich einen Lebensberuf im steuerpflichtigen Stande in einem der Gouvernements oder Provinzen Sibiriens wählen; in Bezug auf die Standes=Rechte aber und das Recht, den Wohnort verlassen zu dürfen, unterliegen sie den, in den Artt. 46, 51 und 52 des Straf=Codex und im Art. 83 des Reglements über die Arrestanten=Compagnieen des Civil=Ressorts festgesetzten, Beschränkungen. Weiber, die zur Niederlassung nach Sibirien verwiesen sind, bleiben, — statt der im Art. 1931 des Codex vom 15. August 1845 bestimmten Strafe, und nach Ablauf der Zeit, während der sie im Arbeitshause hätten detenirt werden müssen, — noch 4 Jahre unter der besonderen Aufsicht der Polizei.

Anmerkung. Diejenigen von den zur Niederlassung bestimmten Arbeitern, welche wegen Vagabundirens hierzu verurtheilt sind, unterliegen, — in Bezug auf das Uebergehen zu städtischen Ständen, auf die Strafen für Verbrechen und Vergehen, so wie auf das Erwerben von Vermögen auf ihren Namen, — den, für die zur Ansiedelung Verwiesenen in den Artt. 1695 (in der Anmerkung Forts. VI), 1700 und 1764 des Ustaw über Verwiesene aufgestellten, Regeln.

12) Den unverheiratheten Weibern unter den zur Niederlassung bestimmten Arbeitern kann gestattet werden in Sibirien mit Leuten freier Stände, eine Ehe einzugehen wenn sie, von der Zeit ihrer Ankunft am Bestimmungsort bis zur Zeit, wo sie um die Erlaubniß, ein Ehebündniß schließen zu dürfen, nachsuchen, kein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, das den Verlust aller Standesrechte zur Folge hat.

13) Alle oben festgesetzten Regeln erstrecken sich auch auf die bereits in Folge des Ukas vom 12. Juni 1852 aus den Gefängnissen und Arbeitshäusern nach Sibirien Verschickten, mit Ausnahme allein des 6. Art., betreffend die Vertheilung der verwiesenen Arbeiter in den Bezirken; diese Leute werden an den Orten gelassen, an denen sie sich gegenwärtig befinden, und die Zeit, die sie daselbst, vom Tage der Ankunft am Bestimmungsorte zugebracht haben, wird ihnen in die Zeit eingerechnet, während der sie unter der Jurisdiction der Expeditionen für die Verwiesenen bleiben und zu Arbeiten verwendet werden müssen.

14) Die hier enthaltenen, so wie auch die im vorigen Abschnitte (Lit. E) festgesetzten Regeln finden, und zwar in ihrem ganzen Umfange, Anwendung, auch auf diejenigen in den Arrestanten-Compagnieen des Civil-Ressorts Befindlichen, welche schon zwei Jahre in denselben verbracht haben und nach dem gerichtlichen Urtheile nicht weniger als noch zwei Jahre in denselben bleiben müßten. Rücksichtlich der Arrestanten, welche sich in Folge von Urtheilen der Justiz-Behörden in den Arbeitshäusern befinden und in den Gefängnissen auf so lange detenirt werden, bis sich die Möglichkeit darbietet, sie in den Arrestanten-Compagnieen unterzubringen, wird den Gouvernements-Regierungen vorgeschrieben: nach Einsammlung genauer Auskünfte über diejenigen von diesen Arrestanten, welche in den Arrestanten-Compagnieen noch mehr als zwei Jahre, und in den Arbeitshäusern noch mehr als drei Jahre zubringen müssen, — auf sie die gegenwärtig erlassenen neuen Regeln in Anwendung zu bringen, und hierbei das Maß der in den Urtheilen bestimmten Strafe als Grundlage anzunehmen, und darüber Journal-Verfügungen, entsprechend der im Art. 151 der allgemeinen Gouvernements-Verordnung (Sw. d. Ges. Bd. II, Forts. XIII) enthaltenen Anweisung, in jeder Sache besonders zu treffen.

II. Zur Ergänzung und Abänderung einiger Artikel des Straf-Codex, der Ustawe über in Haft Befindliche und über Verwiesene (Bd. XIV) und des II. Buches der Criminal-Ges. (Bd. XV).

A. Zur Abänderung des Art. 1676 Buch II der Criminal-Gesetze. (Bd. XV, Forts. VI).

Die Bestimmungen des 1. Punktes des Art. 1676 Buch II der Criminal-Gesetze (in der VI. Forts.) werden durch folgende ersetzt:

1) Diebstahl (воровство-кража) und betrügerische Entwendung (воровство мошенничество) wenn diese Verbrechen zum ersten oder zweiten Male verübt worden sind und der Werth des Entwandten oder durch Betrug Angeeigneten dreißig Rbl. S. nicht übersteigt, und wenn dabei entweder keine besonderen, in Grundlage des Art. 2159 des Straf-Codex die Schuld vergrößernden, Umstände stattgefunden haben, oder aber nur diejenigen vorgekommen sind, welche im Art. 2166 desselben Codex bezeichnet sind, — unterliegen unmittelbar der polizeilichen Gerichtsbarkeit; dieselbe fällt die Erkenntnisse über die diesen Schuldigen zukommenden Strafen und bringt dieselben in der gesetzlich bestimmten Ordnung in Ausführung.

2) Derselben polizeilichen Gerichtsbarkeit unterliegen definitiv auch diejenigen Sachen wegen betrügerischer Entwendung (о воровствѣ мошенничествѣ), welche in den Artt. 2177, 2178 und 2180 des Straf-Codex angegeben sind, selbst in dem Falle, wenn diese Verbrechen zum zweiten Male verübt worden sind.

B. Zur Ergänzung der Bestimmungen des Sw. d. Ges. Bd. XIV, über die Verwendung der in Haft Befindlichen zu Arbeiten.

Personen, welche, in Grundlage des Gesetzes und der Instruction des Justiz-Ministeriums vom 17. Januar 1846, von Leibesstrafen nur bei geringen Verbrechen ausgenommen sind, können, zur Abkürzung der Zeit ihrer Haft in den Arbeitshäusern und Gefängnissen, nach dem Ermessen und mit Genehmigung der Local-Obrigkeiten, zu Arbeiten bei der Polizei verwandt werden. In diesen Fällen wird die Zeit ihrer Haft in folgender Grundlage verkürzt:

ein Arbeitstag bei der Polizei, nach ihrer Ordre, wird ihnen im Frühling und Sommer für zwei, im Herbst und Winter aber für drei Hafttage im Arbeitshause oder im Gefängnisse angerechnet.

C. Zur Ergänzung des Art. 146 des Straf-Codex und der Anmerkung zum Art. 1403 Buch II, Bd. XV (in der XII. Forts.).

1) Nach dem Gesetze von Leibesstrafe ausgenommene, 14 bis 21 Jahre alte, Minderjährige, welche sich für jede Art des Militairdienstes als gänzlich untauglich erweisen, werden im Falle eines Verbrechens oder Vergehens, welches für Volljährige den Verlust aller besonderen Rechte und Vorzüge und die Verbannung nach Sibirien oder anderen entfernten Gouvernements zum Wohnen (на житье) nach sich zieht, — gleichfalls zur Verbannung nach den Sibirischen oder anderen entfernten Gouvernements zum Wohnen (на житье) verurtheilt, wobei jedoch diese Strafe um einen, oder auch nach dem Ermessen des Gerichtes, um zwei Grade niedriger bestimmt wird, als für Volljährige, und in jedem Falle ohne Verlust der besonderen, persönlich und dem Stande nach ihnen zugeeigneten, Rechte und Vorzüge.

2) Von der Leibesstrafe nicht eximirte 14 bis 21 Jahre alte, Minderjährige, welche sich zu keiner Art des Militairdienstes tauglich erweisen, werden, für Verbrechen und Vergehen, welche für Volljährige den Verlust aller besonderen, persönlich und dem Stande nach zugeeigneten, Rechte und Vorzüge, und die Abgabe in die Arrestanten-Compagnieen des Civil-Ressorts zur Folge haben, — zu den im Gesetze bestimmten Strafen verurtheilt, jedoch um einen oder, nach dem Ermessen des Gerichtes, um zwei Grade niedriger, als die Volljährigen, welche desselben Verbrechens oder Vergehens überwiesen sind, und in jedem Falle ohne Verlust der besonderen, persönlich und dem Stande nach ihnen zugeeigneten Rechte und Vorzüge, und demnach:

werden diejenigen von ihnen, welche, auch bei einer Milderung der Strafe um einen oder zwei Grade, auf sechs bis zehn Jahre in die Arrestanten-Compagnieen abgegeben werden müßten, statt dessen verurtheilt zu einer Ruthenstrafe von 60 bis 70 Streichen, und zur Verschickung nach einem der Gouvernements des westlichen Sibiriens zur Niederlassung (водворенie), mit Verwendung allda zur Arbeit, nach dem Ermessen und der Anordnung der Local-Obrigkeiten, gemäß den weiter unten zu bestimmenden besonderen Regeln hierüber;

werden diejenigen von ihnen, welche, auch bei einer Milderung der Strafe um einen oder zwei Grade, auf zwei bis sechs Jahre in die Arrestanten-Compagnieen abgegeben werden müßten, statt dessen einer Ruthenstrafe von 40 bis 60 Streichen unterzogen, und nach einem der entfernten Gouvernements außer den Sibirischen, (nach Bestimmung des Ministeriums des Innern) abgefertigt, behufs der Niederlassung in der, in den Artt. 82 und 83 des Reglements über die Arrestanten-Compagnieen angegebenen Ordnung;

werden diejenigen von ihnen, welche, auch bei einer Milderung der Strafe um einen oder zwei Grade, auf ein bis zwei Jahre in die Arrestanten-Compagnieen abgegeben werden müßten, statt dessen, nach Bestrafung mit 30 bis 40 Ruthenstreichen, ins Arbeitshaus auf zwei, oder ins Gefängniß auf drei Jahre gesperrt.

3) Diejenigen Minderjährigen, welche für keine Art des Militairdienstes tauglich befunden werden und das 17. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, oder aber wegen Verkrüppelung oder anderer Ursachen nicht zu Bauer- oder anderen Arbeiten gebraucht werden können, desgleichen auch diejenigen, deren Abfertigung zum Wohnen (житье) nach Sibirien oder anderen entfernten Gouvernements, oder deren Niederlassung (водворенie) in diesen Gegenden, wegen des Zustandes ihrer Kräfte und Gesundheit, unmöglich befunden wird, — werden in den Armenhäusern der Collegien allgemeiner Fürsorge untergebracht, oder bei mangelndem Raum in diesen Wohlthätigkeits-Anstalten, bis daselbst Stellen frei werden, im Gefängnisse placirt, so lange bis sie das 17. Jahr zurückgelegt haben und ihr Gesundheitszustand und ihre Kräfte es ihnen erlauben, sich nach ihrem Bestimmungsort zu begeben.

4) Den Justiz-Behörden, deren Urtheile bis jetzt unerfüllt geblieben sind, weil die Frage in Betreff der zu keiner Art des Militairdienstes tauglichen Minderjährigen, nicht entschieden war, — wird es anheimgestellt, eine nochmalige Beprüfung jener Sachen vorzunehmen, um die Art und den Grad der Strafe für diese Minderjährigen, in Grundlage der gegenwärtigen Bestimmungen festzusetzen. In Bezug auf diejenigen aber, welche, vor Emanirung der Allerhöchst bestätigten Meinung des Reichs-